

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Für alle Angebote und Verkäufe gelten die nachfolgenden Bedingungen, sofern nicht andere Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich getroffen sind.

Sie werden mit Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt und gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nur insoweit bindend, als sie unseren Verkaufsbedingungen nicht entgegenstehen oder von uns ausdrücklich anerkannt sind. Gleiches gilt für Erklärungen unserer Verkaufsabteilung und / oder unserer Vertreter.

2. Angebote

Unsere Angebote sind, wenn nicht ausdrücklich anders bestätigt, freibleibend.

3. Preisstellung

Unsere Preise verstehen sich in der Regel ab Werk, ausschließlich Umsatzsteuer. Lieferungen – frei Haus oder Empfangsstationen – müssen ausdrücklich vereinbart sein. Etwaige Erhöhungen der MwSt gehen stets zulasten des Käufers.

4. Auftragsbestätigung

Jeder Auftrag gilt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen. Mündliche Abreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

5. Auftragserteilung

Bei jeder Auftragserteilung ist die genaue Angabe aller Einzelheiten erforderlich. Für Fehler und Schäden, die durch unvollständige oder ungenaue Angaben entstehen, haften wir nicht.

6. Lieferfrist

Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf muss die Lieferzeit neu vereinbart werden. Für die Angabe der Lieferzeit ist stets das Datum unseres endgültigen Bestätigungsschreibens maßgebend. Lieferzeiten können nur annähernd gegeben werden. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung sind ausgeschlossen. Setzt uns der Käufer, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Teillieferungen sind zulässig, auch wenn sie nicht gesondert vereinbart sind. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

7. Auftrags erledigung

Garantien werden vom Verkäufer nur bei besonderer Vereinbarung übernommen. Bei Sonderanfertigung behält sich der Verkäufer eine Mehr- oder Minderlieferung der bestellten Menge unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge vor. Mehr- oder Minderlieferungen sind generell bis zu 10% zulässig. Die Mehr- oder Mindermenge kann im Besonderen betragen: bei unbedruckter Ware 20 %, bei bedruckter Ware 25 % (bei sämtlichen Bestellungen unter 300 kg bis 30 %, und zwar sowohl bezüglich der Gesamt-Abschlussmenge wie bezüglich jeder einzelnen Teillieferung). Kleinaufträge bedingen einen Zuschlag bis 20% zu den jeweiligen Angebotspreisen. Muster und Proben sind unverbindliches Anschauungsmaterial und hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und technischen Werte für die Ausführung des Auftrages nur als ungefähre Anhaltspunkte zu betrachten. Muster und Proben stellen somit keine Garantie dar. Soweit Abweichungen zu früheren Mustern und früheren Lieferungen auftreten, sind diese technisch begründbar und bilden keinen Grund zur Beanstandung. Falls die Ausführung eines Auftrags nach den Angaben und Wünschen des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so haftet uns der Besteller für alle sich hieraus ergebenden Verpflichtungen. Auch dem Besteller gegenüber übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter durch die Ausführung des Auftrags nicht verletzt werden.

8. Versand

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (gemäß den aktuellen Incoterms) vereinbart. Die Versandgefahr geht in allen Fällen, auch bei Frei-Haus-Lieferungen, mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Käufer über. Für die Berechnung sind die in unserem Werk festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend. Schäden und Verluste, die nach Übergabe an das Transportunternehmen eintreten, gehen zu Lasten des Käufers.

9. Toleranzen

Gewichtsabweichungen

Abweichungen des Flächengewichts sind vom Auftraggeber in gleichem Umfang zu tolerieren, wie sie nach den Lieferbedingungen der Erzeuger der verwendeten Materialien vom Auftragnehmer zu tolerieren sind. Falls die genannten Lieferbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten folgende Toleranzen:

Kunststofffolien in Bezug zur vereinbarten Dicke:

Folienbreite: Bis 2500mm:	Ab 2501 mm bis 6000 mm:
kleiner als 15 my +/- 22 %	kleiner als 25 my +/- 25 %
ab 15 my – 25 my +/- 15 %	ab 25 my – 50 my +/- 20 %
größer als 25 my +/- 13 %	größer als 50 my +/- 15 %

Maßabweichung

Nachstehende Maßabweichungen sind vom Auftraggeber zu tolerieren:

Rollen:

in der Breite und in der Abschnittslänge (abhängig von der Breite):

+/- 8 mm bis +/- 15 mm.

in der Lauflänge (abhängig von der Rollenlänge):

+/- 0,8 % bis +/- 3%.

10. Lieferverzögerung & Lieferverhinderung

Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig, ob solche durch Mangel an Roh- oder Betriebsmaterial, Streik oder Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Sperrung von Verkehrswegen, Naturgewalt (Wetter, Pandemien etc.) oder aus anderen Ursachen entstanden sind, berechtigen uns, entweder eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit zu verlangen oder den Liefervertrag ganz oder teilweise aufzuheben. Auf jeden Fall kann die Lieferung verweigert werden, wenn der Aufwand im groben Missverhältnis zum Interesse des Käufers steht oder im Falle einer persönlichen Leistungserbringung diese für den Verkäufer unzumutbar ist. Ein Entschädigungsanspruch des Käufers entsteht hierdurch nicht. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit sind wir jederzeit zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ist die Absendung der Ware infolge von außergewöhnlichen Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, unmöglich, so wird die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager genommen oder bei einem Spediteur eingelagert. Durch die Einlagerung wird die Lieferverpflichtung des Verkäufers erfüllt.

11. Nichterfüllung des Käufers

Wird vom Käufer die vereinbarte Abnahmefrist nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, ohne Stellung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bei vom Kunden zu vertretenden Auftragsstornierungen sind wir berechtigt, entgangenen Gewinn von mindestens 10 % des Auftragswertes in Rechnung zu stellen und etwaig zu zahlende Vertragsprovisionen. Unabhängig von vorstehenden Ansprüchen werden diejenigen Kosten belastet, die mit dem stornierten Auftrag verbunden sind (unvermeidbare Kosten). Die Vorzeitige Kündigung eines Vertrages bedeutet Abnahme der von uns bestellten Roh-, Halbfertigware und Fertigware.

12. Leistungsstörungen

Der Käufer hat die Waren unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel – auch offensichtlich schwere Mängel – sofort nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen, verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung. Die Ware darf nicht verarbeitet werden. Bei begründeten und rechtzeitigen Mängelrügen erfolgt die Rücknahme der fehlerhaften Stücke, kostenlose

Ersatzlieferung oder Beseitigung der Mängel. Bis dahin verpflichtet sich der Käufer, die Ware ordnungsgemäß und kostenfrei für uns zu lagern. Erst im Falle des Scheiterns der Nacherfüllung kann der Käufer unter angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung und deren ergebnislosem Ablauf nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatz von Schäden durch fehlerhafte Lieferung, sind mit Ausnahme etwaiger Schadensersatzansprüche für Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien, Produkthaftungsgesetz bei Unternehmern ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die an unserer Ware durch unsachgemäße Lagerung, Verarbeitung oder Zusammenbringung mit nicht verträglichen Substanzen entstehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Mängel bis zu deren Beseitigung den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzubehalten. Wir haften für die Ausführung unserer Produkte nur insoweit, wie diese durch unsere Versicherer im Rahmen der einschlägigen Bedingungen der Produkthaftungspflicht gedeckt ist. Für öffentliche Aussagen insbesondere in der Werbung hat der Verkäufer nur einzustehen, wenn er sie veranlasst hat. In solchen Fällen besteht eine Einstandspflicht nur dann, wenn die Werbung die Kaufentscheidung des Kunden auch tatsächlich beeinflusst hat. Bezüglich einer Garantie gilt das unter Nr. 7 Gesagte.

13. Qualität

Falls nicht anders vereinbart gelten die Qualitätsrichtlinien der GKV.

14. Verpackung

Normale Verpackung, wie in unseren Angeboten angegeben, ist im Kaufpreis enthalten. Spezielle Verpackungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt und zum Selbstkostenpreis weiter berechnet. Hülsen gehören zum Reingewicht und werden nicht zurückgenommen. Alle Transport- und sonstigen, nach dem VerpackG nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, werden nicht zurückgenommen. Ausdrücklich ausgenommen sind Mehrwegpaletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen werden entweder von TERDEX oder vom Kunden gesetzeskonform bei einem dualen System sowie bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registriert und gemeldet. Üblicherweise fällt diese Pflicht auf den Erstinverkehrbringer der Verpackung, nach Absprache kann sie auch an die jeweils andere Partei übertragen werden. Hinsichtlich des Tauschs von Mehrwegpaletten weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich um Paletten mittlerer Art und Güte handelt, die gegen Paletten gleicher Art und Güte getauscht werden. Der vom Spediteur beauftragte Frachtführer ist verpflichtet, auf den Frachtpapieren die Anzahl der bei der Be- und Entladestelle übernommenen Paletten zu quittieren. Vom Tausch ausgeschlossen sind Paletten lediglich, wenn es sich um Einwegpaletten handelt oder um Mehrwegpaletten, die nicht mittlerer Art und Güte sind oder wenn beim Empfänger keine Mehrwegpaletten mittlerer Art und Güte vorhanden sind oder der Empfänger diese Mehrwegpaletten erworben hat. Diese Angaben/Vorbehalte mit entspr. Anzahl der nicht getauschten Paletten sind vom Frachtführer auf den Frachtpapieren zu vermerken und müssen an Be- & Entladestelle quittiert werden. Handelt es sich um Hygieneпаletten (H1), bleiben diese auch nach Anlieferung Eigentum von TERDEX. Sie sind vom Kunden ordnungsgemäß zu lagern und zum abgesprochenen Abholtermin bereitzustellen.

15. Zahlung

Unsere Rechnungen sind, innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Leistungszeit, per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto, ohne Abzug, zu überweisen. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb der angegebenen Frist endgültig verfügbar und auf dem Konto eingegangen ist. Als Voraussetzung für die Gewährung von Skonto müssen sämtliche aus früheren Lieferungen an den Kunden noch offenstehende Rechnungen bezahlt sein. Für Auslagen wie Fracht, Zoll, Verpackung etc. wird kein Skonto gewährt. Der Käufer kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Leistungszeit zahlt. Bei Zahlungsverzug des Käufers berechnen wir bei Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten, bei Unternehmern in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Bei Scheck- und

Wechselprotesten werden abweichend von allen vorher getroffenen Vereinbarungen sämtliche bestehende Forderungen sofort fällig.

16. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller Forderungen, die uns aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden ihm gegenüber zustehen. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderung erlischt unverzüglich nach Erklärung des Verkäufers, wenn der Käufer sich länger als 2 Wochen in Zahlungsverzug befindet bzw. bei Scheck-/ Wechselprotesten. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Käufers zu betreten. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Ein vorheriger Rücktritt von Seiten des Verkäufers ist nicht erforderlich. Der Käufer darf noch uns gehörige Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. So lange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns; uns steht das Eigentum oder Miteigentum (§ 947 BGB) an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung (§ 948 BGB). Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bei Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung in Höhe des Rechnungswertes unserer dabei verwendeten Ware.

Auf unseren Wunsch hat der Käufer, sobald er in Verzug ist, die Abtretung seinen Schuldnern bekannt zu geben und uns die erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Zugriff dritter Personen auf unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder Forderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen, mit Angabe des Dritten und ggf. des Pfändungsdatums und des Aktenzeichens. Dasselbe gilt im Falle eines etwaigen Insolvenz- oder Vergleichsantrages sowie bei der Eröffnung eines solchen Verfahrens, gleichgültig, ob der Antrag vom Besteller oder einem anderen Gläubiger gestellt wurde. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherung unsere Forderung um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

17. Sonstige Vereinbarungen

Für alle Druckaufträge gelten die üblichen Toleranzen und Farbabweichungen, insbesondere auch die durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflagedruck. Genehmigung von Andruck- und Korrekturabzügen durch den Käufer schließen eine Haftung durch uns wegen Übersehens von Druckfehlern aus. Wir behalten uns vor, die Durchführung telefonischer oder mündlicher Druckkorrekturen oder sonstiger Änderungen durch den Käufer von unserer schriftlichen Bestätigung abhängig zu machen. Entwürfe des Verkäufers sind dessen geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne dessen Zustimmung nicht vervielfältigt oder nachgebildet werden. Für den Fall der widerrechtlichen Nutzung des geistigen Eigentums fällt eine Konventionalstrafe von Euro 500,00 pro Übertretung an. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Durch die Zahlung der Konventionalstrafe ist die Nutzung nicht gestattet; sie bleibt widerrechtlich. Die Vergütung der Kosten für Manuskripte, Entwürfe, Reinzeichnungen, Siebe, Original- und Gummiklischees sowie Tiefdruckzylinder und Ähnliches gibt dem Käufer kein Anrecht auf die Gegenstände. Sie bleiben stets Eigentum des Verkäufers, unbeschadet etwaiger Musterschutzansprüche des Käufers, auch dann, wenn ein Teil der zur Druckvorbereitung erforderlichen Gegenstände vom Käufer zur Verfügung gestellt worden ist. Die Kosten für diese



Gegenstände, wie Manuskript, Entwürfe, Reinzeichnungen, Siebe, Original- und Gummiklischees sowie Tiefdruckzylinder sind im Warenpreis nicht enthalten und werden separat in Rechnung gestellt. Dem Verkäufer wird das Recht eingeräumt, abgenutzte Gummiklischees ohne vorherige Rücksprache zu erneuern und dem Käufer in Rechnung zu stellen. Die Aufbewahrungspflicht für diese Gegenstände erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.

18. Datenerhebung und Nutzung

Wir sind, innerhalb datenschutzrechtlicher Bestimmungen, berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen und an Dritte, insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung, weiterzugeben.

19. Geltendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Gummersbach, jedoch sind wir auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat. Bei Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Es gilt ersatzweise die gesetzliche Regelung.

Stand: Juni 2022

TERDEX GmbH, An der Höhe 15, D-51674 Wiehl-Marienhagen